

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	B. Abrüstungswoche	72 e)	12. Dezember 1995	138
	C. Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz	72 b)	12. Dezember 1995	138
	D. Bericht der Abrüstungskommission	72 a)	12. Dezember 1995	139
50/73	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/50/593)	73	12. Dezember 1995	140
50/74	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/50/594)	74	12. Dezember 1995	141
50/75	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (A/50/595)	75	12. Dezember 1995	142
50/76	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/50/596)	76	12. Dezember 1995	144
50/77	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/50/597)	77	12. Dezember 1995	144
50/78	Endgültiger Wortlaut des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) (A/50/598 und A/50/L.55)	78	12. Dezember 1995	145
50/79	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/50/600 und Korr 1)	80	12. Dezember 1995	146
50/80	Wahrung der internationalen Sicherheit (A/50/601)			
	A. Dauernde Neutralität Turkmenistans	81	12. Dezember 1995	147
	B. Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten	81	12. Dezember 1995	148

50/60. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/63 vom 16. Dezember 1993 und andere Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, daß die Gewährleistung der Achtung der sich aus Verträgen und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist,

in der Überzeugung, daß die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Verträge und der anderen Quellen des Völkerrechts für die Festigung der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

insbesondere *eingedenk* der grundlegenden Wichtigkeit der uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Übereinkünfte und anderen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, wenn diese den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft größere Sicherheit bringen sollen,

betonend, daß jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte und andere Verpflichtungen sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften und anderen Verpflichtungen festgeschriebenen Beschränkungen und Zusicherungen vertrauen,

sowie betonend, daß jede Schwächung des in diese Übereinkünfte und andere Verpflichtungen gesetzten Vertrauens deren Beitrag zur weltweiten oder regionalen Stabilität und zu weiteren Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungsbegrenzung verringert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Ordnung untergräbt,

in diesem Zusammenhang *anerkendend*, daß die volle Einhaltung aller Bestimmungen der bestehenden Übereinkünfte durch die Vertragsparteien und die wirksame Beseitigung diesbezüglicher Zweifel durch Mittel, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, unter anderem den Abschluß weiterer Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte erleichtern und so zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann,

die Auffassung vertretend, daß die Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, sowie im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gespielt haben und auch künftig spielen sollten,

mit Genugtuung darüber, daß weltweit anerkannt wird, wie entscheidend wichtig die Frage der Einhaltung und der Verifikation von Übereinkünften und anderen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung ist,

1. *fordert* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften *nachdrücklich auf*, diese Übereinkünfte in ihrer Gesamtheit nach Geist und Buchstaben durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ernsthaft zu bedenken, welche Folgen die Nichteinhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung hätte;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem

Völkerrecht im Einklang stehen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch alle Vertragsparteien zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und bei der Förderung diesbezüglicher Verhandlungen sowie bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen gespielt haben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich sein könnte, um die Intaktheit von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften wiederherzustellen und zu schützen;

6. *unterstützt* die Bemühungen der Vertragsstaaten, soweit erforderlich zusätzliche Kooperationsmaßnahmen auszuarbeiten, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen oder Mißverständnissen verringern können;

7. *stellt fest*, daß Versuche und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Verifikation dazu beitragen können und bereits dazu beigetragen haben, Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte zu bestätigen oder zu verbessern, die sich noch im Untersuchungs- oder Verhandlungsstadium befinden, und somit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übereinkünfte an ein größeres Vertrauen in die Wirksamkeit der Verifikationsverfahren als Grundlage für die Feststellung der Vertragseinhaltung ermöglichen;

8. *beschließt*, den Punkt "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/61. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer unveränderten Unterstützung für die von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien²,

betonend, daß die ausschlaggebende Bedeutung der Verifikation und der Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften weltweit anerkannt wird und daß die Frage der Verifikation alle Nationen angeht,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/68 vom 16. Dezember 1993, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, im weiteren Nachgang zu der Studie des Jahres 1990 über die Rolle der

Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation³ und in Anbetracht der bedeutsamen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen seit der Durchführung dieser Studie mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger eine eingehende Studie der in dieser Resolution bezeichneten Verifikationsfragen durchzuführen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 48/68 ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴, den die Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation einstimmig gebilligt hat, und empfiehlt ihn den Mitgliedstaaten zur Beachtung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht so weit wie möglich zu verbreiten und die Ansichten der Mitgliedstaaten über den Bericht einzuholen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und den Generalsekretär bei ihrer Umsetzung zu unterstützen, soweit ihnen dies angezeigt erscheint;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Ansichten über diesen Bericht sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, welche die Mitgliedstaaten und das Sekretariat im Hinblick auf die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen ergriffen haben;

5. *beschließt*, den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/62. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

unter Betonung des Interesses der internationalen Gemeinschaft an diesem Thema sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige

² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Abschnitt I, Ziffer 6 des zitierten Textes).

³ *The Role of the United Nations in the Field of Verification* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IX.11).

⁴ A/50/377 und Korr.1.